



KIRCHLICHES AMTSBLATT

ERZBISTUM
HAMBURG

10. JAHRGANG

HAMBURG, 18. NOVEMBER 2004

Nr. 10

INHALT

Art.:102 Gebetsmeinungen des Heiligen Vaters für das Jahr 2005 151	- Eucharistische Anbetung im Erzbistum Hamburg - 157
Art.:103 Aufruf der deutschen Bischöfe zur ADVENIAT-Aktion 2004 152	Art.:110 Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2004 157
Art.:104 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2005 152	Art.:111 Weltfriedenstag am 1. Januar 2005 158
Art.:105 Dekret über die Aufhebung von Pfarreien und die Errichtung einer Pfarrei in Hamburg-Niendorf/-Eidelstedt/-Stellingen/-Lokstedt/-Schnelsen 153	Art.:112 Direktorium 2004/2005 158
Art.:106 Weihnachtsbrief des Erzbischofs 154	Art.:113 Hinweis für Beratungsstellen und Pfarrämter zum Schutz von persönlichen Daten 158
Art.:107 Kooperationsverbund der Katholischen Krankenpflegeschulen in Hamburg 155	Art.:114 Adressbuch für das katholische Deutschland - jetzt wahlweise auch mit CD-Rom - 158
Art.:108 Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg - Kollektenplan für das Jahr 2005 - 157	Art.:115 Gebetswoche für die Einheit der Christen 159
Art.:109 Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg "Miteinander und füreinander im Gebet"	Art.:116 Kardinal-Bertram-Stipendium - Ausschreibung 2005 159
	Art.:117 Verhütung von Frostschäden 160
	Art.:118 Streupflicht bei Schnee und Glatteis 160
	Kirchliche Mitteilungen
	Personalchronik des Bistums Osnabrück 160

Art. : 102

Gebetsmeinungen des Heiligen Vaters für das Jahr 2005

Januar

Dass sich alle im Mittleren Orient Tätigen immer mehr für den Frieden einsetzen.

Dass in den Missionsländern heilige und hochherzige Apostel allen Menschen das Evangelium Christi verkünden.

Februar

Dass die Kranken, besonders die armen, menschenwürdige Achtung und ärztliche Hilfe erfahren.

Dass unter den MissionarInnen die Erfahrung wachse, dass sie das Evangelium nur aus der Leidenschaft für Christus wirksam und gewinnend weitergeben können.

März

Dass die Regierungen in ihren politischen Program-

men und Entscheidungen stets auf die Armen, Ausgegrenzten und Unterdrückten achten.

Dass die Teilkirchen immer besser verstehen, dass tief greifende Neuevangelisierung ohne heiligmäßige Christen nicht gelingt.

April

Dass die Christen den Sonntag als Tag des Herrn leben; er ist Gott und dem Nächsten besonders geweiht.

Dass die christlichen Gemeinden von neuem Streben nach Heiligkeit entzündet viele missionarische Berufenen hervorbringen.

Mai

Dass die um des Glaubens und der Gerechtigkeit willen Verfolgten den Trost und die Stärke des Hl. Geistes erfahren.

Dass die päpstlichen Missionswerke nach dem Willen des Hl. Vaters und der Bischöfe bei der Evangelisation der Welt dem Volk Gottes helfen, sich als lebendiger Teil der Mission zu fühlen.

Juni

Dass unsere Gesellschaft den Millionen von Flüchtlingen in ihrer extremen Armut und Verlassenheit mit konkreten Taten christlicher Liebe und Brüderlichkeit begegne.

Dass das Sakrament der Eucharistie immer mehr als das Herz des Lebens der Kirchen erfahren wird.

Juli

Dass die ChristInnen ein Gespür haben für die Sensibilität und die Nöte eines jeden, ohne je die Radikalität des Evangeliums zu schmälern.

Dass alle Getauften ihre Berufung erkennen, entsprechend ihren Möglichkeiten die Gesellschaft im Lichte des Evangeliums zu verändern.

August

Dass der Weltjugendtag bei jungen Menschen die Sehnsucht nach Christus wecke und sie in Ihm Weisung für das Leben finden.

Dass die Priester und gottgeweihten Personen, die Seminaristen und die in den Missionen Tätigen, die sich zur Ausbildung in Rom aufhalten, in der 'Ewigen Stadt' geistlich bereichert werden.

September

Dass das Recht auf Religionsfreiheit durch die Regierungen auf der ganzen Welt anerkannt werde.

Dass die jungen Kirchen mitwirken, die Botschaft des Evangeliums in ihren eigenen Ländern zu verwurzeln.

Oktober

Dass wir angesichts der Herausforderungen einer gottfernen Gesellschaft unseren Glauben und unsere Hoffnung zuversichtlich bezeugen.

Dass die Gläubigen über die Verpflichtung zum Gebet für die Missionen hinaus auch wirtschaftlich Hilfe leisten.

November

Dass die Eheleute in ihrer Ehe dem Beispiel so vieler Paare folgen, die in einem ganz normalen Leben heilig geworden sind.

Dass die Bischöfe in den Missionsländern ihre Priester mit Nachdruck zu steter Fortbildung anhalten.

Dezember

Dass sich ein immer umfassenderes Verständnis der Würde von Mann und Frau gemäß dem Plan des Schöpfers ausbreite.

Dass sie Suche nach Gott und das Verlagen nach der Wahrheit die Menschen zur Begegnung mit dem Herrn führt.

Art.: 103

Aufruf der deutschen Bischöfe zur ADVENIAT-Aktion 2004

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

“Wir schulden der Welt das Evangelium vom Reich Gottes”. Dieser Satz aus dem gemeinsamen Hirtenwort der deutschen Bischöfe “Der missionarische Auftrag der Kirche” macht deutlich, dass zum christlichen Leben auch der tätige Glaube gehört. Mission ist ein Anspruch und eine Aufgabe für alle Christinnen und Christen. Die froh machende Botschaft kommt an, wenn das Wort Gottes im Zeugnis der Tat lebendig wird.

Im Mittelpunkt der diesjährigen Aktion ADVENIAT steht Kolumbien. Die Bevölkerung dort leidet täglich unter Gewalt und Menschenrechtsverletzungen. Ein seit Jahren andauernder Bürgerkrieg hat das Land ausgezehrt und Millionen von Menschen heimatlos gemacht. Wachsende Armut betrifft insbesondere Familien und vom Krieg Vertriebene.

Die Aktion ADVENIAT möchte mit ihrer Hilfe ein deutliches Zeichen der Verbundenheit setzen. Mit gezielten Aktionen soll der Teufelskreis von Gewalt und Armut durchbrochen werden, damit Menschen wieder eine gute Zukunft haben. Das ist die Aufgabe von ADVENIAT. Helfen Sie dabei mit – mit Gebet und Tat! Ihre Spende ist ein Hoffnungszeichen!

Fulda, den 22. September 2004

Für das Erzbistum Hamburg

† **Dr. Werner Thissen**
Erzbischof

Dieser Aufruf soll am Sonntag, den 12.12.2004, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte ist ausschließlich für die Bischöfliche Aktion ADVENIAT bestimmt.

Art.: 104

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2005

Liebe Mädchen und Jungen,

liebe Brüder und Schwestern im Herrn,

“Kinder haben eine Stimme” – dieses Motto der Aktion Dreikönigssingen 2005 umschreibt treffend das Programm, unter dem sich unsere Sternsingergruppen Jahr für Jahr auf den Weg machen. Die jungen Sängerinnen und Sänger leihen ihre Stimme den vielen Kindern in der Welt, deren Hilferufe wir sonst nicht hören würden. Zugleich werden sie zur Stimme Christi, der den Notleidenden seine Nähe zusagt.

Das bewundernswerte Ergebnis der letztjährigen Aktion macht Mut für die kommende Wegstrecke. Dabei richtet sich unser Blick besonders auf Thailand, wo viele Kinder ausgebeutet und in ihrer Menschenwürde verletzt werden. Die Sternsinger bezeugen, dass auch sie gewollt und geliebt sind. Alle haben von ihm her einen Namen und dürfen von ihm eine Zukunft erhoffen.

Herzlich rufen wir deutschen Bischöfe auch in diesem Jahr alle Pfarrgemeinden, Jugendverbände und Initiativen auf, die Kinder und Jugendlichen, die als Sternsinger unterwegs sind, zu unterstützen und zu begleiten.

Fulda, den 22. September 2004

Für das Erzbistum Hamburg

† **Dr. Werner Thissen**
Erzbischof

Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsinger) ist ohne Abzüge dem Päpstlichen Missionswerk der Kinder zuzuleiten. – Der Aufruf wird zum Abdruck im ersten Pfarrbrief nach Weihnachten 2004 empfohlen.

Art.: 105

D e k r e t

über die Aufhebung von Pfarreien und die
Errichtung einer Pfarrei in Hamburg-
Niendorf/-Eidelstedt/-Stellingen/
-Lokstedt/-Schnelsen

und

G e s e t z

über die Neuordnung des Vermögens
dieser kirchlichen Körperschaften

I. Teil

Dekret über die Aufhebung von Pfarreien und die Errichtung einer Pfarrei

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder sie zu verändern, ist gemäß can. 515 § 2 Codex Iuris Canonici (CIC) allein Sache des Diözesanbischofs, der zuvor den Priesterrat anzuhören hat.

Der Priesterrat hat auf seiner Sitzung am 15./16. September 2004 dem zugestimmt, was folgt:

1. Mit Ablauf des 31.12.2004 werden die Pfarreien St. Ansgar, Niendorfer Kirchenweg 18, 22459 Hamburg, St. Gabriel, Niekampsweg 24, 22523 Hamburg sowie St. Thomas Morus, Koppelstraße 16, 22527 Hamburg aufgehoben.
2. Zugleich wird mit Wirkung ab 1.1.2005 die Pfarrei mit Namen St. Ansgar, Niendorfer Kirchenweg 18, 22459 Hamburg errichtet.

Darüber hinaus wird Folgendes angeordnet:

3. Die Pfarrei St. Ansgar ist eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts und für den staatlichen Rechtskreis als Kirchengemeinde Körperschaft öffentlichen Rechts vorbehaltlich der Feststellung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 1 Abs. 4 S. 2 des Gesetzes über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen v. 15.10.1973 (GVBl. S. 434).
4. Die Pfarrei St. Ansgar übernimmt ihr bisheriges Siegel.
5. Das Gebiet der Pfarrei St. Ansgar umfasst das Gebiet der bisherigen, nach Satz 1 Nr. 1 aufgehobenen Pfarreien.
6. Pfarrkirche der Pfarrei St. Ansgar bleibt die auf den Titel St. Ansgar geweihte Kirche, Niendorfer Kirchenweg 18, 22459 Hamburg. Die Kirchen St. Gabriel, Niekampsweg 24, 22523 Hamburg sowie St. Thomas Morus, Koppelstraße 16, 22527 Hamburg werden unter Beibehaltung ihrer Titel Filialkirchen. Das Inventar der von diesem Dekret erfassten Kirchen verbleibt ortsgebunden.
7. Die Kirchenbücher und Akten der aufgehobenen Pfarreien werden zum Zeitpunkt der Aufhebung dieser Pfarreien geschlossen und von der Pfarrei St. Ansgar in sichere Verwahrung genommen. Ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung nimmt ausschließlich die Pfarrei St. Ansgar erforderliche Eintragungen in neu anzulegende Kirchenbücher vor.
8. Zur Vertretung der Kirchengemeinde St. Ansgar und zur Verwaltung deren Vermögens auf der Grundlage kirchlichen Rechts, insbesondere des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg sowie der Geschäftsanweisung für Kirchenvorstände in der Erzdiözese Hamburg (GaKi) in der jeweils geltenden Fassung wird gemäß § 5 Abs. 3 S. 2 in Verbindung mit § 18 Abs. 2, 1. Hs. in Verbindung mit § 4 S. 2 KVVG ein Verwaltungsrat für die Zeit bis zur konstituierenden Sitzung nach der nächsten ordentlichen Wahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes nach der Wahlordnung für die Kirchenvorstände im Erzbistum Hamburg bestellt. Gemäß § 18 Abs. 2, 2. Hs. KVVG hat der Verwaltungsrat die Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes. Diesem Verwaltungsrat gehören neben Pfarrer Ansgar Thim, Niendorfer Kirchenweg 18, 22459 Hamburg als Vorsitzender folgende Personen an:
 - a) Aus dem bisherigen Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde St. Ansgar
Dr. Heribert Dernbach, Reinhold-Meyer-Straße 100, 22455 Hamburg, Thomas Dinse,

Kriegerdankweg 33, 22457 Hamburg, Gabriele Ellgoth, Burgwedel 34 c, 22457 Hamburg, Tilo Hüneke, Wählingsallee 115, 22459 Hamburg. Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Nennung sind Erika Baumeister, Goldmariekenweg 15, 22457 Hamburg, Annemarie von Fintel, Vielohweg 128 b, 22455 Hamburg.

- b) Aus dem bisherigen Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde St. Gabriel

Adalbert Franz, Levkojenweg 16, 22523 Hamburg, Johann-Peter Riede, Immenweide 82, 22523 Hamburg, Thomas Schäfer, Dörpsweg 45, 22527 Hamburg, Winfried Ulrich, Pinneberger Chaussee 14, 22523 Hamburg. Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Nennung sind Jörg Schwarz, Goldkäferweg 72, 22523 Hamburg, Magdalena Wilke, Fuchsienweg 1, 22523 Hamburg.

- c) Aus dem bisherigen Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde St. Thomas Morus

Manfred Bruhn, Frühlingstraße 6, 22525 Hamburg, Edith Machaczek, Rimbartweg 20 d, 22529 Hamburg, Irene D'Souza, Flaßheide 16, 22525 Hamburg, Hans Heinrich Schäfer, Winfridweg 3a, 22529 Hamburg. Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Nennung sind Hans-Jörg Günther, Uwestraße 17, 22525 Hamburg, Alfred Weßeling, Basselweg 61, 22527 Hamburg.

Der Kirchenvorstand wählt spätestens in seiner zweiten Sitzung nach Inkrafttreten dieses Dekretes aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden nach Maßgabe von § 6 Geschäftsanweisung für Kirchenvorstände in der Erzdiözese Hamburg (GAKi).

II. Teil

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens

Gemäß der aufgrund can. 391 CIC gegebenen Gesetzgebungskraft und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts aufgrund Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzblatt 1949, Teil I., Seite 1 ff.) in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 5 Satz 3 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 (Reichsgesetzblatt 1919, Seite 1383 ff.) sowie Ziffer 4 des Schlussprotokolls zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung von Erzbistum und Kirchenprovinz Hamburg vom 22. September 1994 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 1, Nr. 1, S. 1 ff., v. 27. Januar 1995, Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1995, Teil I, S. 31 ff., Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 1994, S. 486 ff., Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vor-

pommern 1994, S. 1026 ff.) wird Folgendes gesetzlich angeordnet:

§ 1 Rechtsnachfolge

Die Kirchengemeinde St. Ansgar ist ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I. Satz 1 Nr. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Kirchengemeinden.

§ 2 Neuordnung des Grundvermögens

Das Grundvermögen der bisherigen kirchlichen Körperschaften St. Ansgar, St. Gabriel sowie St. Thomas Morus wird wie folgt neu geordnet:

Das Eigentum an den nachfolgend aufgeführten Grundstücken geht mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen von der jeweiligen gemäß Teil I. Satz 1 Nr. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Kirchengemeinde auf die gemäß Teil I. Satz 1 Nr. 2 errichtete Kirchengemeinde St. Ansgar über:

1. Amtsgericht Hamburg, Grundbuch von Niendorf, Band 202, Blatt 6952, Gemarkung Niendorf, Flurstück 3447, Niendorfer Kirchenweg 18 in 22459 Hamburg;
2. Amtsgericht Hamburg, Grundbuch von Schnelsen, Band 263, Blatt 8052, Gemarkung Schnelsen, Flurstück 5520, Kettelerweg 5/Holsteiner Chaussee in 22457 Hamburg
3. Amtsgericht Hamburg, Grundbuch von Eidelstedt, Band 184, Blatt 6131, Gemarkung Eidelstedt, Flurstück 4527, Niekampsweg 24 in 22523 Hamburg;
4. Amtsgericht Hamburg, Grundbuch von Stellingen, Band 95, Blatt 3540, Gemarkung Stellingen, Flurstück 1156, Koppelstraße 16 in 22527 Hamburg.

Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind auch Erbbaurechte, Wohnungs- bzw. Teileigentumsrechte, Wohnungs- und Teilerbbaurechte.

III. Teil

Inkrafttreten

Das vorstehende Dekret und Gesetz treten am 15. November 2004 in Kraft.

Hamburg, den 10. November 2004

L.S. † Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Art.: 106

Weihnachtsbrief des Erzbischofs

Auch in diesem Jahr schickt Erzbischof Werner wieder Weihnachtsgrüße, die in den Pfarrgemeinden nach Maßgabe der Pfarrer verteilt werden sollen, vor allem an solche Gemeindemitglieder, die nicht zur Kir-

che kommen können. Sollte sich die Anzahl der benötigten Briefe verändert haben, erbitte ich Nachricht an das Sekretariat des Erzbischofs.

H a m b u r g, 8. November 2004

Franz-Peter Spiza
Generalvikar

Art.: 107

Kooperationsverbund der Katholischen Krankenpflegesschulen in Hamburg

V e r e i n b a r u n g
zwischen dem

Katholischen Marienkrankenhaus
Hamburg gGmbH,

dem Katholischen Kinderkrankenhaus
Wilhelmstift gGmbH,

dem Wilhelmsburger Krankenhaus Groß Sand,

dem Krankenhaus Mariahilf gGmbH,

dem Krankenhaus Reinbek St. Adolf-Stift,

über einen

K o o p e r a t i o n s v e r b u n d

der Katholischen Krankenpflegesschulen
in Hamburg

Präambel

Die Katholischen Krankenhäuser im Bistumsteil Hamburg bilden Personen in der Gesundheits- und Krankenpflege und in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege nach dem Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz – GrPflG vom 16. Juli 2003) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV vom 10. November 2003) aus. Die Ausbildung für diese Personen soll entsprechend dem allgemein anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse fachliche, personale, soziale und methodische Kompetenzen zur verantwortlichen Mitwirkung insbesondere bei der Heilung, Erkennung und Verhütung von Krankheiten vermitteln. Dabei werden die unterschiedlichen Pflege- und Lebenssituationen sowie Lebensphasen und die Selbstständigkeit und Selbstbestimmung der Menschen berücksichtigt.

Teilweise arbeiten vereinzelt katholische Pflegeschulen im Bistumsteil Hamburg mit einem gemeinsamen integrativen Ausbildungskonzept bereits zusammen.

Darüber und über den Rahmen der gesetzlichen Ausbildungsziele hinaus hat die Vermittlung christlich-

katholischer Werte sowie Fragen der katholischen Ethik und des Glaubens in Ausprägung des christlichen Selbstverständnisses der Träger eine hervorgehobene Stellung.

In diesem Sinne verstehen sich die Schulen auch als ein verbindendes Element zwischen der christlich-katholischen Tradition der Sinnfindung für das Leben und der praktischen Nächstenliebe.

Zur Verbesserung ihrer Ausbildung und zur Vertiefung des Selbstverständnisses der Krankenhausträger in der Ausbildung schließen sich die Katholischen Krankenhäuser im Bistumsteil Hamburg zu einem “Kooperationsverbund der Katholischen Krankenpflegesschulen in Hamburg”

zusammen.

Selbstverpflichtend geben die Krankenhausträger diesem Kooperationsverbund folgende Regeln:

§ 1

Rechtsnatur des Kooperationsverbundes

Die Krankenpflegesschulen der Katholischen Krankenhäuser im Bistumsteil Hamburg bilden eine Interessengemeinschaft zur Ausprägung und Verbesserung der Krankenpflegeausbildung in den katholischen Krankenhäusern im Bistumsteil Hamburg.

§ 2

Gegenstand des Kooperationsverbundes

- (1) Zur Wahrung und Fortentwicklung ihres einheitlichen Verständnisses der Krankenpflegeausbildung und im Geiste der Präambel des Selbstverständnisses der Träger werden die Katholischen Krankenpflegesschulen im Rahmen der Ausbildung zusammenwirken, insbesondere durch die Ausprägung von Ausbildungsstandards. Die Mitglieder des Kooperationsverbundes werden zu diesem Zweck ihre Ausbildungsleistungen oder Ausbildungsteile in geeigneter Weise miteinander abstimmen, verzahnen und austauschen.
- (2) Die Mitglieder des Kooperationsverbundes werden insbesondere ständig zur Erarbeitung und Vermittlung der christlich-katholischen Werte sowie Fragen der katholischen Ethik und des Glaubens mit dem Ziel zusammenwirken, ihr christliches Selbstverständnis als Träger gemeinsam und einheitlich zum Ausdruck zu bringen.
- (3) Die Mitglieder des Kooperationsverbundes werden ihre jeweiligen Ausbildungsplätze mit dem Ziel einer wechselseitig optimalen Nutzung von Ausbildungskapazitäten gegenseitig vorrangig anbieten. Sie werden unbeschadet dienstvertragsrechtlicher Rechtsbeziehungen wechselseitig im Einzelfall Ausbildungspersonal zur Verfügung stellen, das nach näherer Abstimmung der Mitglieder

des Kooperationsverbundes miteinander die Ausbildung in den jeweils anderen Krankenpflegeschulen vornimmt oder unterstützt. Dabei soll insbesondere der integrative Ansatz der Ausbildung organisatorisch berücksichtigt, herausgebildet und fortentwickelt werden.

- (4) Gegenüber der kirchlichen und politischen Öffentlichkeit werden die Krankenhausträger und Krankenpflegeschulen vorrangig als "Kooperationsverbund der Katholischen Krankenpflegeschulen in Hamburg" auftreten, soweit dies den Interessen des Kooperationsverbundes entspricht oder in sonstiger Weise förderlich ist. Dies gilt insbesondere hinsichtlich einer gemeinsamen Werbung sowie der Öffentlichkeitsarbeit der Krankenhausträger die Pflegeberufe in den Katholischen Krankenhäusern im Bistumsteil Hamburg betreffend.
- (5) Im Bereich der gesetzlichen Pflichten des jeweiligen Trägers der Ausbildung werden die Mitglieder des Kooperationsverbundes ihre Krankenpflegeschulen insoweit durch geeignete Formen der Zusammenarbeit optimieren oder synergetisch zusammenführen.

§ 3 Lehrinhalte

- (1) Die Mitglieder des Kooperationsverbundes werden einheitliche und unabdingbare Ziele der Krankenpflegeausbildung in ihren Krankenpflegeschulen miteinander beschreiben und verbindliche Lehrinhalte einheitlich festlegen. Diese beziehen insbesondere Qualitätsstandards regelmäßig ein.
- (2) Im Rahmen dieser Lehrinhalte legen die Mitglieder des Kooperationsverbundes stets besonderen Wert auf die Vermittlung der christlich-katholischen Werte und Fragen der katholischen Ethik und des Glaubens.

§ 4 Rechtsgeschäfte mit Dritten

- (1) Der Kooperationsverbund als Interessengemeinschaft ist berechtigt, als Gesamtgläubiger Verträge mit Dritten abzuschließen. Dies setzt stets die Einvernehmlichkeit der Mitglieder des Kooperationsverbundes voraus.
- (2) Das Nähere regeln die Mitglieder des Kooperationsverbundes im Einzelfall.

§ 5 Formen der Kooperation

- (1) Die Krankenpflegeschulen arbeiten im Wege des regelmäßigen Austausches von Informationen und praktischen Kooperationen untereinander eng zusammen.

Die Geschäftsführer der jeweiligen Krankenhäus-

träger bzw. die Direktorien der Krankenhäuser¹ der Mitglieder des Kooperationsverbundes werden zu diesem Zweck in dauerhaftem und regelmäßigem Kontakt die Belange ihrer jeweiligen Krankenpflegeschule wechselseitig berichten und die Regeln dieses Kooperationsverbundes umsetzen.

- (2) Die jeweiligen Leiterinnen und Leiter der Krankenpflegeschule werden regelmäßig zur näheren Vorbereitung, Abstimmung und Durchführung von Einzelmaßnahmen, Lehrinhalten und Ausbildungsverläufen sowie einzelnen Kooperationsritten nach Maßgabe der jeweiligen Geschäftsleitungen auf der Grundlage dieser Vereinbarung und ihrer jeweiligen Maßnahmen zusammenarbeiten.
- (3) Soweit ihnen dies förderlich und den Interessen des Kooperationsverbundes dienlich ist, können auch einzelne Mitglieder des Kooperationsverbundes miteinander ihre Krankenhäuser betreffend kooperieren.

§ 6 Vorsitz im Kooperationsverbund

- (1) Die Mitglieder des Kooperationsverbundes wechseln halbjährlich den Vorsitz in der von ihnen einmalig festgelegten Reihenfolge turnusmäßig.
- (2) Der jeweilige Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Kooperationsverbundes schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung ein.
- (3) Die Sitzungen des Kooperationsverbundes finden statt, soweit und so oft dies erforderlich ist.
- (4) Der Vorsitzende fertigt über die jeweilige Sitzung ein Protokoll an, das die wesentlichen Ergebnisse und Beschlüsse des Kooperationsverbundes beinhaltet. Beschlüsse sind sogleich in jeder Sitzung nach ihrer Niederschrift zu verlesen und durch die Mitglieder des Kooperationsverbundes zu genehmigen.

§ 7 Beschlüsse

- (1) Der Kooperationsverbund kann unbeschadet der Rechte und Pflichten des jeweiligen Krankenhausträgers Beschlüsse nur einvernehmlich treffen. An diese Beschlüsse sind die Mitglieder des Kooperationsverbundes gebunden.
- (2) Kommt ein Mitglied des Kooperationsverbundes der Umsetzung oder Durchführung einer einvernehmlich beschlossenen Kooperationsmaßnahme nicht nach, so kann der Kooperationsverbund den obersten Krankenhausträger innerhalb der jeweiligen Organisationsstruktur des jeweiligen Mitgliedes des Kooperationsverbundes gegenüber die Umsetzung anmahnen.

¹ "Die Direktorien der Krankenhäuser" bezieht sich auf Ordenskrankenhäuser, hier z.B. St. Adolf-Stift.

§ 8 Kosten

Kosten, die durch die Durchführung dieser Kooperationsvereinbarung gegenüber allen Mitgliedern des Kooperationsverbundes im Einzelfall entstehen, werden von ihnen zu gleichen Teilen getragen, es sei denn, die Mitglieder vereinbaren etwas hiervon Abweichendes.

§ 9 Inkrafttreten/Kündigung

- (1) Diese Kooperationsvereinbarung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.
- (2) Jeder Kooperationspartner ist berechtigt, mit einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Schluss eines Kalenderjahres den Kooperationsverbund zu verlassen.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
- (4) Unbeschadet der vorstehenden Regelungen sind die kirchenrechtlichen Rechte des Erzbischofs von Hamburg.

H a m b u r g, 10. November 2004

Franz-Peter Spiza
Generalvikar

Art.: 108

Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg - Kollektenplan für das Jahr 2005 -

Art.: 109

Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg "Miteinander und füreinander im Gebet" - Eucharistische Anbetung im Erzbistum Hamburg -

Art.: 110

Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2004 in allen katholischen Kirchengemeinden Deutschlands

Wir bitten alle hauptamtlich in der Seelsorge tätigen, die Materialien zur diesjährigen Adveniat-Aktion zu beachten. Diese wurde von der Adveniat-Geschäftsstelle an alle Pfarrämter geschickt und dienen einerseits der Vorbereitung von Gottesdiensten im Advent

und andererseits Öffentlichkeitsarbeit vor Ort. Auf diese Weise soll es gelingen, dass Adveniat durch ein gutes Kollektenergebnis in die Lage versetzt wird, der Kirche in Lateinamerika weiterhin verlässlich Hilfe leisten zu können.

Die Adveniat-Aktion 2004 steht unter dem Motto "Selig seid Ihr, wenn' (Mt 5,11) ...ihr Hilfe gebt". Mit diesem Appell wendet sich die Bischöfliche Aktion Adveniat in der Adventszeit 2004 an die Katholiken in Deutschland. Der Blick geht in diesem Jahr nach Kolumbien. Dieses Land wird seit vierzig Jahren von Gewalt und Bürgerkrieg zerrissen: Entführungen, Ermordungen und militärische Auseinandersetzungen zwischen Guerrilla, Paramilitärs und den staatlichen Einheiten sind an der Tagesordnung. In dieser unübersichtlichen politischen Lage ist die Kirche eine der wenigen Institutionen in Kolumbien, die das ungeteilte Vertrauen der Bevölkerung genießt. Sie ergreift konsequent Partei für diejenigen, die am stärksten unter dem Bürgerkrieg zu leiden haben: die unschuldigen Opfer in der Zivilbevölkerung.

Adveniat hilft dank der Spenden aus Deutschland den kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Kolumbien bei ihren wichtigen Aufgaben.

Die Hoffnung auf Gott, der den Weg der Gerechtigkeit vollendet, ist die Botschaft des Advents. Sie beflügelt die Katholiken in Deutschland zur Hilfe für die Kirche in Lateinamerika. Für die Christen dort ist diese Hilfe selbst ein Zeichen der Hoffnung des Advents, einer Hoffnung, die verändert und bewegt. Und die mut macht, sich der wichtigen Aufgabe zu stellen: "Selig seid ihr, wenn' (Mt 5,11) ...ihr Hilfe gebt".

Für den 1. Adventssonntag (28. November 2004) bitten wir darum, die Plakate auszuhängen, die Opferstöcke mit den entsprechenden Hinweisschildern aufzustellen sowie die Adveniat-Zeitschrift auszulegen.

Am 3. Adventssonntag (12. Dezember 2004) soll in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen werden. An diesem Sonntag sollen ebenfalls die Opfertüten für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen bzw. sie auf das Kollektenkonto des Erzbistums zu überweisen. Bei der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat iat auf der zuwendungsbestätigung zu vermerken: "Weiterleitung an die Bischöfliche Aktion Adveniat / Bistum Essen, Körperschaft des öffentlichen Rechts".

In den Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kindermetten, sowie in den Gottesdiensten 1. Weihnachtsfeiertag ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung eignet sich sicherlich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden ohne Abzug bis spätestens zum 15. Januar 2005 auf das Konto der Dresdner Bank Hamburg, Kto.-Nr. 566 767 700 (BLZ: 200 800 00). mit dem Vermerk "Adveniat 2004" zu überweisen. Wir bitten sehr um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder (z. B. für Partnerschaftsprojekte) ist nicht zulässig. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei den Kollekten eingenommenen Mittel vollständig an die (Erz-)Diözese abzuführen.

H a m b u r g, 8. November 2004

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 111

Weltfriedenstag am 1. Januar 2005

Die Botschaft von Papst Johannes Paul II. für den 38. Weltfriedenstag, der weltweit am 1. Januar 2005 gefeiert wird, ist folgendem Thema gewidmet: "Lass dich nicht vom Bösen besiegen, sondern besiege das Böse durch das Gute (Röm 12,21). Der Papst will hiermit das Bewusstsein über das Böse als Quelle und Grund für Kriege und Konflikte schärfen. Zugleich weist das Thema auf die untrennbare Verbindung zwischen dem moralisch Guten und dem Frieden hin. Aus der Reflektion und Betrachtung des moralisch Guten erwächst auch Wertschätzung für eines der wichtigsten Prinzipien der kirchlichen Soziallehre: das universale Gemeinwohl. Eines der Ziele bei der Realisierung des Gemeinwohls ist, die Sozialordnung auf den Feldern der Wirtschaft und der Politik, national wie international, in der Perspektive des Friedens zu strukturieren.

Zur Vorbereitung des Weltfriedestages legt das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz eine Arbeitshilfe vor (Nr. 187). Sie enthält kurze und leichte lesbare Reflektionen sowie Praxisanregungen und liturgische Hilfen. Die Arbeitshilfe kann beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz bestellt werden.

H a m b u r g, 8. November 2004

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 112

Direktorium 2004/2005

Das gemeinsame Direktorium 2004/2005 für die Kirchenprovinz Hamburg ist erschienen. Der Preis beträgt pro Exemplar 9,20 € zzgl. Versandkosten. Die Fortsetzungsbestellungen werden umgehend ausge-

liefert. Für Nachbestellungen wenden Sie sich bitte an die Katholische Verlagsanstalt St. Ansgar, Herrengraben 4, 20459 Hamburg, Tel. 040/26952-655; FAX 040/36952-600.

H a m b u r g, 9. November 2004

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 113

Hinweis für Beratungsstellen und Pfarrämter zum Schutz von persönlichen Daten

Seit Ende Juni 2004 ist die Auskunft über den zu einer Rufnummer zugehörigen Namen sowie seine Anschrift zulässig (sog. Inverssuche), wenn die Rufnummer mit diesen Angaben im Telefonbuch eingetragen ist.

Menschen, die bei Beratungsstellen oder Pfarrämtern anrufen, um sich Rat zu holen, gerade auch in Konfliktfällen, sind nur dann ausreichend geschützt, wenn die Gesprächspartner (BeraterInnen oder Seelsorger) von anderen nicht identifizierbar sind.

Für Beratungsstellen und Pfarrämter bedeutet das, dass, sofern ihre Telefonnummern in Einzelverbindungs-nachweisen erscheinen, Anrufende nicht mehr ausreichend geschützt sind. Denn jeder, der den Einzelverbindungs-nachweis in die Hand bekommt, kann den Anruf nachvollziehen und mit Hilfe der *Inverssuche* die angerufene Beratungsstelle oder das Pfarramt identifizieren.

Dem können Beratungsstellen und Pfarrämter selbst auf zweierlei Weise entgegenreten:

1. Beim Netzbetreiber (z.B. Deutschen Telekom) kann beantragt werden, die Rufnummer der Beratungsstelle oder des Pfarramtes nicht in Einzelverbindungs-nachweisen erscheinen zu lassen.
2. Dem Netzbetreiber (z.B. Deutschen Telekom) gegenüber sollte hinsichtlich der Möglichkeit der Inverssuche vorsorglich widersprochen werden.

Weitere Informationen unter 040 – 24877 420 oder direkt beim Diözesandatenschutzbeauftragten unter 0511 – 81 93 15.

H a m b u r g, 11. November 2004

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 114

Adressbuch für das katholische Deutschland - jetzt wahlweise auch mit CD-Rom -

Auf den neusten Stand gebracht, erscheint die 2004/2005er Ausgabe des Adressbuches für das katholische

Deutschland. In der gewohnt übersichtlichen Gliederung enthält das Handbuch fünf große Adressengruppen:

Weltkirche / Kirche in Europa / Deutsche Diözesen / Überdiözesaner Bereich / Kirchliche Einrichtungen in den Bundesländern. Der überdiözesane Bereich umfasst die Orden und andere geistliche Gemeinschaften, das zentralkomitee der deutschen Katholiken, Zusammenschlüsse von Laien, die Arbeitsrechtliche Bildung, Caritas und Soziales, Liturgie und Kirchenmusik, Medien, Pastoral, Weltkirche. Ausgefächerte Personen- und Sachregister erleichtern die Handhabung.

Der aktuelle Adressenstand der katholischen Kirche in Deutschland: hilfreich und nützlich für alle, die mit kirchlichen Institutionen in Verbindung stehen. Für Pfarrgemeinden; kirchliche Institutionen; Verbände; Redaktionen; Rundfunk- und Fernsehanstalten; Journalisten; Wirtschaftsbetriebe.

Adressbuch für das katholische Deutschland – Ausgabe 2004/2005. Herausgegeben vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz und vom Generalsekretariat des Zentralkomitees der deutschen Katholiken.

Format 14,8 * 21 cm, 630 Seiten, kartoniert, Buch 18,90 € (ISBN 3-89710-285-4) bzw. Busch und CD-ROM 24,90 € (ISBN 3-89710-286-2). Verlag Bonifatius-Verlag, Postfach 1280, 33042 Paderborn.

H a m b u r g, 8. November 2004

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 115

Gebetswoche für die Einheit der Christen

Alljährlich findet vom 18. – 25. Januar (oder in der Woche vor Pfingsten) die "Gebetswoche für die Einheit der Christen" statt. Das Thema der Gebetswoche 2005 lautet: "Christus, das eine Fundament der Kirche." (1 Kor 3,1-23)

Das Material zur Gebetswoche für die Einheit der Christen 2005 wird von der Ökumenischen Centrale Frankfurt/Main, für die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland und der Schweiz und für den Ökumenischen Rat der Kirchen in Österreich, herausgegeben.

Folgende Materialien wurden für die Durchführung der Gebetsoktav vorbereitet:

- Textheft für den Gemeindegottesdienst
- Arbeitshilfe mit vier Dias für die Arbeit in der Pfarrgemeinde
- farbiges Plakat mit Raum für den Eindruck von örtlichen Veranstaltungen

Ein Faltblatt mit Bestellkarte wird zur Ansicht an je-

des Pfarramt mit dem Monatsversand verschickt.

Bestellung der Materialien beim

Franz Sales Verlag, Rosental 1, 85072 Eichstätt, Tel. 08421/93489-31, Fax: 08421/93489-35, E-Mail: info@franz-sales-verlag.de.

oder beim

Calwer Verlag, c/o Brockhaus Commission, Kreidlerstraße 9, 70806 Kornwestheim, Tel. 07154 /13 27 37, Fax. 07154 / 13 27 13, E-Mail: calwer@brocom.de.

H a m b u r g, 8. November 2004

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 116

Kardinal-Bertram-Stipendium - Ausschreibung 2005

Das Schlesische Priesterwerk e.V. fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich zwei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von je 2.000,- €, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen. Die Summe kann unter bestimmten Voraussetzungen erhöht werden. Außer-dem werden die Kosten für Realausgaben zurückerstattet, wenn sie für die betreffende Forschungsaufgabe erforderlich sind und vom Tutor befürwortet werden.

Zur Bearbeitung werden 2005 folgende Themen ausgeschrieben:

- 1) Volksmissionen in Schlesien zwischen den Weltkriegen
- 2) Dr. theol. Paul Majunke (1842-1899), erster Chefredakteur der Germania in Berlin
- 3) Diözesan-Caritasdirektor Prälat Johannes Zinke (1903-1968)

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis spätestens 28. Februar 2005 zu richten:

An das Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V., St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg.

Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung am 11. März 2005. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus.

Die Bearbeitung beginnt im Jahr 2005, zunächst mit der Durchsicht der in Bibliotheken vor-handenen Quellen und Literatur, dann durch Reisen in auswärtige Archive. Jeder Stipendiat wird von einem Tutor betreut; dieser zeigt ihm die Problemstellung seines Themas auf, erteilt ihm Ratschläge für die Material-sammlung in den in Frage kommenden Bibliotheken und Archiven, die planvolle und methodische Stoff-auswahl sowie die wissenschaftliche Darstellungs-form. Das Manuskript ist bis zum 15. Oktober 2007 dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturge-schichte e.V. in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sein Umfang soll in der Regel 150 Schreibmaschinen-seiten nicht überschreiten. Die Bewertung geschieht durch den Tutor und einen zweiten Gutachter. Druck-reife Manuskripte sind zur evtl. Ver-öffentlichung in den "Arbeiten zur schlesischen Kirchengeschichte", im "Archiv für schlesi-sche Kirchengeschichte" oder in der Reihe "Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands" vorgesehen. Die Stipendiatsarbeit kann auch nach ihrem Abschluss Grundlage einer theologischen bzw. philosophischen Dissertation bilden.

KURATORIUM DES KARDINAL-BERTRAM-STIPENDIUMS

Apostolischer Protonotar Winfried König
 Visitor
 Münster, Schlesisches Priesterwerk e.V.

Univ.-Prof. Dr. Joachim Köhler
 Tübingen

Archiv- und Bibliotheksdirektor Msgr. Dr. Paul Mai
 Marschall Regensburg

Univ.-Prof. Msgr. Dr. Werner,
 Institut für ostdeutsche Kirchen- und Freiburg i.Br.
 Kulturgeschichte e.V.

H a m b u r g, 8. November 2004

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 117

Verhütung von Frostschäden

Vor Beginn des Winters ist in kircheneigenen Häu- sern nachzuprüfen, ob in den Kellern der Häuser Ablasshähne und Absperrventile, die eine Entleerung der Leitung ermöglichen, vorhanden und in ordnungs- gemäßem Zustand sind. Der für das jeweilige Haus Verantwortliche hat bei Eintritt von Frost dafür zu sorgen, dass abends das Wasser abgesperrt und die Leitungen entleert werden. Durch diese einfache Handhabung können Frostschäden vermieden werden.

H a m b u r g, 30. Oktober 2004

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 118

Streupflicht bei Schnee und Glätteis

Bei Einbruch der kalten Jahreszeit wird darauf hinge- wiesen, dass die Kirchengemeinden als Eigentümer kirchlicher Grundstücke verpflichtet sind, bei Gefahr von Glättebildung auf den der Öffentlichkeit zugäng- lichen Grundstücken und den diesen Grundstücken vorgelagerten Bürgersteigen zu streuen und dadurch die mit der Glätte verbundenen Gefahren zu beseiti- gen. Gefallener Schnee ist so zu entfernen, dass ein Ausrutschen der Fußgänger nicht mehr möglich ist.

An die Erfüllung der Streupflicht sind nach der Recht- sprechung strenge Anforderungen zu stellen. Der sicherungspflichtige Grundstückseigentümer darf im Rahmen des ihm Zumutbaren geeignete Sicherungs- maßnahmen nicht unterlassen. Was im Einzelfall zu- mutbar ist, kann nicht generell gesagt werden; jedoch wird einem Grundstückseigentümer regelmäßig zu- gemutet, dass er etwa alle Stunden überprüft, ob Schnee-, Eis- oder Reifglätte eingetreten ist, und die- se Gefahr dann unverzüglich beseitigt. Die Kirchen- vorstände als Verwalter des Vermögens in der Kir- chengemeinde sind gehalten, für die Erfüllung dieser Streuverpflichtung Sorge zu tragen. Das Bestehen einer Haftpflichtversicherung zur Abdeckung von Schäden aus der Verletzung dieser Verpflichtung be- seitigt die Streuverpflichtung nicht.

H a m b u r g, 30. Oktober 2004

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Personal – Chronik des Bistums Osnabrück

28. Oktober 2004

H a n n e k e n, Heinrich, Domkapitular em., Subsidiar in Osnabrück Dom, St. Petrus und St. Barbara, mit Wirkung vom 01. Januar 2005 zusätzlich zum Subsidiar in Osnabrück, Herz Jesu.

K l a m m e r, Wilfried, Diakon mit Zivilberuf in Os- nabrück, St. Wiho, mit sofortiger Wirkung zusätz- lich zum Diakon mit Zivilberuf in Osnabrück, St. Elisabeth.

B e e r i n g, Matthias, Diakon mit Zivilberuf in Bad Laer, Mariä Geburt, mit sofortiger Wirkung zusätz- lich zum Diakon mit Zivilberuf in Bad Laer- Remsede, St. Antonius Abt.

S c h u l t e, Dr. Gerrit, Diakon in Osnabrück, Dom St. Petrus und St. Barbara, mit Wirkung vom 01. Januar 2005 zusätzlich zum Diakon in Osnabrück, Herz Jesu.

03. November 2004

W i e g a n d t, Michael, Diakon mit Zivilberuf in

Bremen, St. Bonifatius, mit sofortiger Wirkung auch zum Diakon mit Zivilberuf in Bremen, St. Marien.

09. November 2004

R o s e m a n n, Frank, Kaplan in Haselünne,

St. Vinzentius und Haselünne-Lehrte, St. Laurentius, mit Wirkung vom 01. Juni 2005 zum Pfarrer in Bremen, St. Ursula, zum rector ecclesiae der Kapelle des St. Josef-Stiftes sowie zur Mitarbeit in der Krankenhausseelsorge in Bremen.

Deutsche Post AG
Postvertriebsstück
C 13713
Entgelt bezahlt
Katholische Verlagsgesellschaft mbH St. Ansgar
Herrengaben 4, 20459 Hamburg
